Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 77 (2002)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Solidaritätsfonds

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

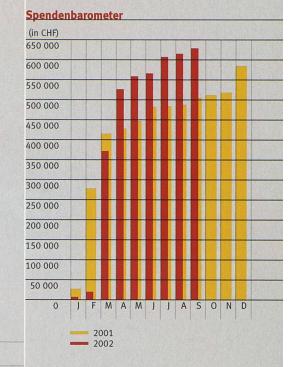
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



In welchen Fällen gewährt der Solidaritätsfonds Darlehen?

Unerlässliche Hilfe

«Nach welchen Grundsätzen werden eigentlich die Projekte ausgewählt, die der SVW mit seiner Stiftung Solidaritätsfonds unterstützt?» Diese Frage wird den Mitgliedern des Stiftungsrates oft gestellt. Denn sie sind es, die entscheiden, für welche Vorhaben ein zinsgünstiges Darlehen aus dem Solidaritätsfonds gewährt wird.

Von Fritz Nigg ■ Am wichtigsten ist wohl die Triage, wofür der Fonds de Roulement zuständig ist und wofür der Solidaritätsfonds. Genau diese Abgrenzung aber ist fliessend. Sie muss in der Praxis, anhand konkreter Entscheide, immer wieder neu präzisiert werden. Grundsätzlich gilt: Die Gewährung von Darlehen aus dem Fonds de Roulement wurde vom Bund, der dem SVW diesen Fonds zur Verwaltung anvertraut hat, weitgehend vorgegeben. Gewisse Verwendungszwecke sind dabei von vorneherein ausgeschlossen. Zum Beispiel die Ergänzung einer älteren Siedlung durch einen relativ aufwändigen Neubau, der die Wohnungspalette der Genossenschaft nach oben hin ergänzen soll.

Unter den Vorhaben, die nicht durch den Fonds de Roulement gefördert werden können, gibt es immer wieder solche, die aus der Sicht der Baugenossenschaften trotzdem sehr erwünscht sind. So etwa im Fall einer neu gegründeten Genossenschaft, die Hand auf ein sehr günstiges Stück Land legen kann, aber dafür noch kein Projekt aufweisen kann. Oder der Kauf eines Wohn- und Gewerbehauses durch eine Genossenschaft in einem Dorfkern, den diese lebendig erhalten möchte. Auch sukzessive, über eine Reihe von Jahren angelegte Renovationsarbeiten in einer älteren Baugenossenschaft gehören dazu. Während in solchen Fällen dem Fonds de Roule-

ment die Hände gebunden sind, kann der Solidaritätsfonds einspringen. Er allein bietet die Gewähr, dass wirklich alle förderungswürdigen Projekte auch tatsächlich unterstützt werden können.

QUALITATIVE KRITERIEN. Der Stiftungsrat des Solidaritätsfonds hat sich «qualitative Kriterien für die Auswahl von zu unterstützenden Projekten» gegeben. Es werden die folgenden Qualitätsmerkmale beachtet: sozial, ökologisch, ökonomisch, Architektur/Städtebau, besondere genossenschaftliche Vorzüge. Gestützt darauf wurde eine Bewertungstabelle mit insgesamt acht Merkmalen entwickelt, mit der jetzt die Gesuche um Darlehen eingestuft werden.

Selbstverständlich darf dies nicht nur schematisch geschehen. Deshalb diskutiert der Stiftungsrat eingehend, auf Grund seiner fundierten Kenntnisse im Genossenschaftswesen, alle Darlehensgeschäfte, die ihm die Fondsverwaltung unterbreitet. Die Mischung von systematischer Prüfung und Eingehen auf den Einzelfall bietet die Gewähr, dass die Mittel des Solidaritätsfonds richtig eingesetzt werden. So wie es die Hunderte von Baugenossenschaften erwarten, die mit ihren freiwilligen Beiträgen den Fonds geschaffen haben und ihn nun weiter unterstützen.

Weitere Informationen

Der Solidaritätsfonds ist eine Hilfsaktion der Genossenschaften, die auf Gegenseitigkeit beruht. Die Bau- und Wohngenossenschaften leisten freiwillige Einzahlungen und erhalten bei Bedarf ein zinsgünstiges Darlehen für Neubauten, Zukäufe von Liegenschaften sowie für Erneuerungen. Auskünfte über Darlehen erteilt:

Brigitte Dutli, SVW, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich, Telefon 01 360 26 56 Zu Spenden:

Balz Christen, SVW, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich, Telefon 01 360 26 55